

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 10

- **Nutzungsausfall und Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten**

LG Dortmund, Urteil vom 08.11.2022, AZ: 21 O 363/21

Ist bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten vom merkantilen Minderwert ein „Umsatzsteuerbetrag“ abzuziehen, weil er sich sonst bereichern würde? Das LG Dortmund meint ja. Diese Rechtsauffassung ist diskussionswürdig, denn die Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattung restlicher Reparaturkosten – Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger**

AG Meiningen, Urteil vom 25.01.2023, AZ: 14 C 168/22

Das AG Meiningen sieht die Rechnungskürzungen für Desinfektions-, Verbringungs- und Entsorgungskosten als irrelevant an. Wenn diese Kosten tatsächlich angefallen sind, sind sie auch vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer zu tragen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Gut begründet – falsch geurteilt: AG Nürnberg zu Sachverständigenkosten**

AG Nürnberg, Urteil vom 21.12.2022, AZ: 30 C 5238/22

Fast schulbuchmäßig führt das AG Nürnberg in seiner Urteilsbegründung zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten aus und kommt dennoch zu falschen Schlüssen. In seinen Ausführungen geht es insbesondere auf die Erforderlichkeit und Kompensation des Schadenersatzanspruches des Geschädigten ein. Dass das vom Sachverständigen berechnete Honorar gut 5,6 % über dem arithmetischen Mittel Honorarkorridor des BVSK liegt, steht aus der Sicht des AG Nürnberg der Begründetheit der Klage nicht im Wege. Wie auch, wenn diese Grenze kein Maßstab der Erforderlichkeit sein kann. Darüber hinaus zieht das AG Nürnberg auch in Bezug auf die Nebenkosten falsche Schlüsse und inkludiert Tabellen und Kalkulationen nicht in die Schreibkosten, sondern berechnet sie wie Kopierkosten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Prüfbericht erschüttert die Feststellungen des Sachverständigen nicht**

AG Schwandorf, Urteil vom 27.06.2022, AZ: 1 C 276/22

Wieder der Versuch, eine Werkstattrechnung mittels eines Prüfberichts in Zweifel zu ziehen. Das AG Schwandorf drückt sich höflich aus: So ein Prüfbericht enthalte nur allgemeine Ausführungen ohne Grundlage. Er ist also im Grunde wertlos. Trotzdem musste die Versicherung auch noch die sachverständige Stellungnahme zum Prüfbericht zahlen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Nutzungsausfall und Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten**

LG Dortmund, Urteil vom 08.11.2022, AZ: 21 O 363/21

### Hintergrund

Die vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte macht restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall geltend. Die alleinige Haftung ist unstrittig. Der Fahrzeugschaden wurde sachverständig begutachtet. Der Sachverständige hatte in seinem Gutachten u.a. eine Wertminderung brutto in Höhe von 18.000,00 € und einen Nutzungsausfall der Gruppe L mit 175,00 € pro Tag angegeben. Die Geschädigte verlangte die Wertminderung sowie Nutzungsausfallentschädigung für 53 Tage in Höhe von insgesamt 9.275,00 €.

Die Versicherung regulierte eine Wertminderung von 15.126,05 € netto. Nutzungsausfallentschädigung wurde nicht gezahlt. Die Klage der Geschädigten blieb ohne Erfolg.

### Aussage

Eine weitergehende Wertminderung kann die Klägerin nicht verlangen. Ihr steht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin insbesondere kein Anspruch auf Zahlung des Bruttobetrag zu. Zwar wird ein merkantiler Minderwert regelmäßig als „steuerneutral“ bezeichnet, mit diesem Begriff wird aber lediglich ausgedrückt, dass es sich bei dem Unfallereignis gerade nicht um eine Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 9 UStG handelt, sodass kein steuerbarer Umsatz vorliegt, mithin durch den Unfall keine Umsatzsteuer anfällt.

Da die Sachverständigen zumeist den Minderwert, der bei Verkauf des reparierten Fahrzeugs auf dem Markt weniger zu erzielen ist (also den Bruttobetrag) ermitteln, ist aus diesem richtigerweise bei einem Fahrzeug, das sich beim umsatzsteuerpflichtigen Eigentümer im Betriebsvermögen befindet, die Umsatzsteuer herauszurechnen. Hierfür spricht, dass zur Vermeidung einer Besserstellung des umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten, für den die Mehrwertsteuer nur ein „durchlaufender Posten“ ist, ein entsprechender Vorteilsausgleich vorzunehmen ist: Denn der merkantile Minderwert kann nur die Differenz ausgleichen, die bei einem Verkauf des Fahrzeuges tatsächlich auftritt. Bei dem umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten ergibt sich dann für ihn lediglich eine Differenz in Höhe der jeweils zu vergleichenden Nettowerte.

Auch wenn ein Teil der Literatur dessen ungeachtet von einer steuerneutralen Berechnung des merkantilen Minderwertes ausgeht, ist es überzeugender, im Einklang mit einer vordringlichen Auffassung einen solchen Abzug vorzunehmen. Denn die Gegenansicht harmonisiert zum einen nicht mit der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers in § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, dass Umsatzsteuer im Schadenrecht nur erstattungsfähig sein soll, wenn diese konkret angefallen ist. Zum anderen würde sie gegen das schadenrechtliche Bereicherungsverbot verstoßen.

Die Klägerin kann auch die geltend gemachte abstrakte Nutzungsausfallentschädigung nicht beanspruchen. Zwar ist anerkannt, dass der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs – als Rechtsfolge sowohl eines deliktischen als auch eines vertraglichen Schadenersatzanspruchs – einen Schaden darstellen kann, wenn der Ausfall mit einer fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung einhergeht. Der Schaden bemisst sich regelmäßig nach den Mietkosten eines Ersatzfahrzeugs, den Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder dem entgangenen Gewinn. Dem Geschädigten, der trotz Nutzungswillens und hypothetischer Nutzungsmöglichkeit sein Fahrzeug nicht erwerbswirtschaftlich einsetzen kann, wird deshalb zugestanden, zulasten des Schädigers ein

Ersatzfahrzeug anzumieten, um den Ausfall zu kompensieren und Erwerbsschäden zu vermeiden.

Macht der Geschädigte wie hier von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann er nach § 251 Abs. 1 BGB eine Entschädigung in Geld für die wirtschaftliche Beeinträchtigung verlangen, die er durch den Entzug der Nutzungsmöglichkeit erlitten hat. D.h. er kann in der Regel die Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs als Schadenersatz ersetzt verlangen. Anderenfalls hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verlust der Gebrauchsmöglichkeit entstehenden Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns, §252 S. 1 BGB.

Zur Bemessung dieses Anspruchs hat der Geschädigte grundsätzlich im Wege einer Vermögensbilanz das Vermögen, welches er hypothetisch ohne den mangelbedingten Ausfall gehabt hätte, mit dem Vermögensstand zu vergleichen, welchen er nach Wiederherstellung der Nutzungsmöglichkeit tatsächlich hat. Die Differenz stellt den Vermögensschaden dar – also den Betrag, um den das Vermögen durch das Schadenereignis vermindert ist oder um den sich ein bestehender Verlust erhöht hat.

Dies gilt nach neuerer Rechtsprechung des BGH nicht nur dann, wenn das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Erbringung gewerblicher Transportleistungen dient, sondern auch dann, wenn es nur zumindest mittelbar der Gewinnerzielung dient. Eine Differenzierung, ob das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Gewinnerzielung dient, weil der Ertrag allein mit Transportleistungen erzielt wird, oder nur mittelbar, nämlich zur Unterstützung einer anderen gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird, ist jedenfalls dann nicht geboten, wenn die materiellen Auswirkungen des Ausfalls des Fahrzeugs quantifiziert werden können.

Der Geschädigte ist gehalten, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gebrauchsentbehrung konkret darzulegen und den dadurch hervorgerufenen Erwerbsschaden konkret zu bemessen.

Dies hat die Klägerin nicht getan. Bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug kann die Nutzungsentschädigung nicht pauschal, sondern nur konkret geltend gemacht werden (OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.2020, AZ: I-7 U 58/20 –juris). Denn der Betriebsbereitschaft eines gewerblich genutzten Fahrzeugs – also seiner ständigen Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit – kommt kein eigenständiger Vermögenswert zu, weshalb der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit als solcher kein Schaden ist. Bei einer gewerblichen Nutzung ist nicht die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung betroffen, für die es an einer § 252 BGB entsprechenden Vorschrift fehlt.

Vielmehr erfolgt der Fahrzeugeinsatz erwerbsorientiert. Soweit die Klägerin für den privaten Anteil der Nutzung von 11,6 % Nutzungsausfallentschädigung beansprucht, kann dahinstehen, ob dies im hier vorliegenden Fall einer gemischt gewerblichen und privaten Nutzung überhaupt in Betracht kommt. Denn jedenfalls ist nicht die Klägerin, sondern – wenn überhaupt – der Geschäftsführer der Klägerin als nutzungsberechtigter Fahrer anspruchsberechtigt, sodass es insoweit an der Aktivlegitimation fehlt.

Im Übrigen kann die Klägerin letztlich auch deswegen keine abstrakte Nutzungsentschädigung beanspruchen, weil ihr für den Zeitraum der Reparatur kostenfrei ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt worden sei.

## **Praxis**

Das Gericht stellt hier bei der Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug vorzunehmen ist, nicht – wie Literatur und ein zunehmender Teil der Rechtsprechung – auf § 251 BGB ab, sondern auf § 249 BGB. Das ist diskussionswürdig.

Die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Umsatzsteuer nur zu ersetzen ist, wenn und soweit sie angefallen ist, bezieht die Kompensationsfälle des § 251 BGB nicht ein. Im § 249 BGB geht es um die Wiederherstellung einer beschädigten Sache. Ersetzt wird das Integritätsinteresse. Im § 251 BGB geht es hingegen um das Wertinteresse, wenn die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellbar ist.

Die Wertminderung ist daher (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt an einem zu besteuerten Leistungsaustausch. Die Argumentation der entgegenstehenden Urteile (so AG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2019, AZ: 39 C 107/19; AG Wipperfürth, Urteil vom 10.07.2020, AZ: 9 C 90/20; AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, AZ: 8 a C 190/16) überzeugt nicht.

Sowohl das IfS in seinen Leitsätzen als auch der BVSK gehen trotz dieser Urteile weiterhin von keiner steuerlichen Würdigung dieser Position aus. Da ein Umsatzsteueranteil nicht ausweisbar ist, sollte die Wertminderung im Gutachten als „nicht steuerbarer Umsatz“ bezeichnet werden. Der Begriff „steuerneutral“ ist zu vermeiden (vgl. Leitsätze Kfz-Schäden und -bewertung des IfS, 2018, Nr. 8.1 und 9.1.3). Die Bezeichnung der Wertminderung als „Bruttowert“ – wie hier – ist grundsätzlich falsch.

- **Erstattung restlicher Reparaturkosten – Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger**

AG Meiningen, Urteil vom 25.01.2023, AZ: 14 C 168/22

### Hintergrund

Bei einem Verkehrsunfall, für welchen der Kläger nichts konnte, wurde dessen VW Golf nicht unerheblich beschädigt. Der Unfall hatte sich am 17.11.2021 ereignet. Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen mit der Ermittlung des Fahrzeugschadens. Nachdem das Gutachten vorlag, wurde der Schaden in einer Markenfachwerkstatt nach den Vorgaben des Gutachtens behoben.

Die Rechnung sandte der Rechtsanwalt des Geschädigten an die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung. Diese kürzte die Rechnung vom 16.12.2021 um 262,29 €. Diese Kürzung war streitgegenständlich.

Das AG Meiningen sprach den restlichen Fahrzeugschaden in Form von konkreten Reparaturkosten vollumfänglich zu.

### Aussage

Zunächst monierte das AG Meiningen, dass sich die Beklagte zwar gegen die Rechnungspositionen Desinfektions-, Verbringungs- und Entsorgungskosten wandte, diese allerdings bei 452,33 € brutto lagen. Gekürzt wurden lediglich 262,29 €. Die Beklagte habe sich nicht die Mühe gemacht, dies dem Gericht zu erläutern.

Außerdem stehe der Beklagten als Haftpflichtversicherung des Schädigers nach dem Verkehrsunfall kein Rechnungsprüfungsrecht zu. Hier betonte das Gericht das sogenannte Werkstattisiko, welches auf Seiten des Schädigers liege. Der Geschädigte sei lediglich verpflichtet, das Ermessen bei der Auswahl der Werkstatt richtig auszuüben. Der Geschädigte dürfe keine erkennbar ungeeignete oder erkennbar überbeuerte Werkstatt beauftragen.

Im konkreten Fall hatte allerdings der Kläger eine Markenwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt, sodass er nach Ansicht des AG Meiningen sein Auswahlmessen ordnungsgemäß ausgeübt hatte. Damit gingen allerdings vergebliche, unnötige oder auch im Vergleich zu anderen Werkstätten etwas zu teure Reparaturmaßnahmen zulasten des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherung. Hierunter fielen auch die drei angegriffenen Positionen Entsorgungs-, Desinfektions- und Verbringungskosten. Außerdem stünden dem Schädiger und seiner Haftpflichtversicherung nur Einwendungen aus dem deliktischen Rechtsverhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger, nicht allerdings aus dem Werkvertragsverhältnis zwischen Geschädigtem und Reparaturbetrieb zu.

### Praxis

Es kann nicht oft genug betont werden, dass das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite liegt. Beauftragt der Geschädigte unter Inanspruchnahme seines Rechts auf Selbstvornahme gemäß § 249 Abs 2 Satz 1 BGB eine Markenfachwerkstatt, so trägt nicht er, sondern der Schädiger beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung das Risiko einer teureren Rechnung. Im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem spielen Einwendungen gegen die Rechnungshöhe keine Rolle. Allein aus diesem Grund sprach das AG Meiningen die beklagtenseits auch noch unsubstantiiert gekürzten Reparaturkosten als unfallbedingten Schaden zu. Im Hinblick auf das sogenannte Werkstattisiko formulierte das AG Meiningen zutreffend, „**ein Rechnungsprüfungsrecht steht dem Schädiger und seiner Versicherung nicht zu**“. Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.



- **Gut begründet – falsch geurteilt: AG Nürnberg zu Sachverständigenkosten**  
AG Nürnberg, Urteil vom 21.12.2022, AZ: 30 C 5238/22

## Hintergrund

Vor dem AG Nürnberg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 387,94 €. Vorinstanzlich zahlte die beklagte einstandspflichtige Haftpflichtversicherung bereits 497,36 € und hält nicht gezahlte Kosten für überzogen und überhöht.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen weitere 387,94 € in Form eines Schadenersatzanspruches gegen die Beklagte zu. Diese sind Zug um Zug gegen die Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen das beauftragte Ingenieurbüro im Zusammenhang mit dem erstellten Gutachten zu zahlen. Grundsätzlich gehören die Kosten für den Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und vom Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteilen gemäß § 249 Abs. 1 BGB. Wenn – wie in diesem Fall – zwischen Geschädigtem und beauftragtem Sachverständigen keine Vergütung explizit und ausdrücklich vereinbart wurde, ist gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung geschuldet.

*„Nur diese Vergütung schuldet der Kläger dem Sachverständigen, so dass dem Kläger für die Erholung des Sachverständigengutachtens auch nur ein Schaden in Höhe der üblichen Vergütung für die Erstellung des Sachverständigengutachtens entstanden sein kann.“*

Insofern ist der Schadenersatz in Bezug auf Sachverständigenkosten jedenfalls auf die Höhe der üblichen Vergütung beschränkt.

*„Entscheidend ist damit, ob die durch den Kläger für die Erstellung des Gutachtens in Rechnung gestellten Kosten der üblichen Vergütung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB entsprachen, da dem Kläger mangels Vereinbarung einer Vergütung jedenfalls kein über die übliche Vergütung hinausgehender Vermögensschaden entstanden ist und zur Wiederherstellung im konkreten Fall auch kein über die übliche Vergütung hinausgehender Finanzierungsbedarf bestand.“*

Um festzustellen, ob die veranschlagte Vergütung üblich war, bedient sich das AG Nürnberg der BVSK-Honorarbefragung. Diese ist taugliche Geschäftsgrundlage für die Berechnung des üblichen Sachverständigenhonorars. Als Bemessungsgrundlage zieht das Gericht hier den HB V Korridor der Honorarbefragung zu Rate, bildet das arithmetische Mittel und stellt fest, dass die Rechnungssumme des Honorars vom Sachverständigen gut 5,6% oberhalb dieses arithmetischen Mittels liegt. Das spricht seitens des Gerichts der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten in Gänze nicht entgegen.

Lichtbildkosten bemisst es gemäß JVEG mit 2,00 € pro Foto und Schreibseiten mit 1,80 € pro geschriebene Seite, wobei Kalkulationsseiten mit Tabellen aus den Schreibseiten herausgenommen und den Kopierleistungen zugeordnet werden.

Um eine etwaige Überkompensation des Sachverständigen später in eigenem Namen geltend machen zu können, steht der Geschädigten Klägerin die Forderung nur gegen Abtretung der Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen an die Beklagte zu.

## Praxis

Wie bereits einige andere Gerichte festgestellt haben, ist sowohl die Kalkulation als auch angehängte Tabellen eindeutig der Schreibleistung des Sachverständigen zuzuordnen. Auch Tabellen und Kalkulationen erfordern eine manuelle Eingabe durch den Sachverständigen und

gehören somit zu ordinären Schreibleistungen. Mehr als fehlerhaft ist es indes, diese Leistungen den Kopierkosten zuzuordnen, da diese Kalkulationen oder Tabellen nicht kopiert werden. Ein Bezug zur dieser Position fehlt gänzlich.

Abermals verkehrt ist es, einen Mittelwert des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung zu bilden und diesen als Grenzwert des erforderlichen Betrags zu definieren. Da dieser aber um „nur“ 5,6 % überschritten wurde, könne dies für den Geschädigten noch nicht im erkennbar überhöhten Bereich sein. Diese Argumentation geht fehl, weil der gesamte HB V ein erforderliches Spektrum abbildet und regionalen Unterschieden Rechnung trägt. Die Frage ist vielmehr, ob selbst Honorare oberhalb des gesamten HB V noch erforderlich sind, was die Rechtsprechung aber regelmäßig bejaht.

- **Prüfbericht erschüttert die Feststellungen des Sachverständigen nicht**  
AG Schwandorf, Urteil vom 27.06.2022, AZ: 1 C 276/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Bei der Beklagten zu 2) handelt es sich um den Haftpflichtversicherer des Schädigers, bei dem Beklagten zu 1) um den Schädiger. Die Haftung dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit. Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Verkehrsunfall reparieren.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass einzelne Rechnungspositionen nicht erforderlich gewesen seien. Zudem seien die Kosten der Probefahrt und jene für Kleinteile doppelt berechnet worden. Der Kläger macht zudem die Kosten für eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen geltend.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Schwandorf ist die Klage teilweise begründet. Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der für den Herstellungsaufwand erforderlichen Kosten. Dabei kann er jedoch nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei ist er nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, unter mehreren verfügbaren Instandsetzungswegen den wirtschaftlicheren zu wählen.

Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – zu nehmen. Zudem ist der Geschädigte grundsätzlich nicht verpflichtet, den ihm zugänglichen Markt zu erforschen, um eine möglichst preisgünstige Werkstatt zu finden.

Hinsichtlich des geltend gemachten Betrags in Höhe von 220,10 € handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um eben solche festgestellte Reparaturkosten. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten als teilweise nicht erforderlich angesehen werden. Auch der Gutachter hatte in seinem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten die ausgewiesenen Positionen für erforderlich gehalten.

Der von der Beklagten zu 2) vorgelegte Prüfbericht vermag nicht, die Feststellungen des Sachverständigen zu erschüttern. Bei dem Prüfbericht handelt es sich lediglich um allgemeine Ausführungen, die sich nicht an dem vom Kläger geltend gemachten Schaden orientieren. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob der namenlose Prüfberichtsteller das Fahrzeug des Geschädigten überhaupt in Augenschein genommen hat, um zu überprüfen, ob die vom Sachverständigen für erforderlich angesehenen Instandsetzungsarbeiten als richtig oder falsch angesehen werden können. Es ist auch nicht ersichtlich, anhand welcher Grundlagen diese Prüfung vorgenommen wurde.

Auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen in Höhe von 119,00 € sind nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB von den Beklagten zu erstatten. Zwar wurde diese Rechnung von dem Kläger noch nicht bezahlt, das Gericht schätzt die Kosten jedoch anhand § 287 ZPO. Das Gericht führt hierzu weiter aus:

*„Verweigert die ausgleichsverpflichtete Haftpflichtversicherung den vollständigen Ausgleich der privatgutachterlich festgestellten Schäden unter Hinweis auf ein von ihm eingeholtes Gegengutachten oder eine vergleichbare Stellungnahme, ist es dem Geschädigten ohne Weiteres zuzumuten, diese dem ursprünglichen Gutachter zur Überprüfung vorzulegen. Nur so*



*ist es dem regelmäßig nicht sachkundigen Geschädigten überhaupt möglich, etwaige Ansprüche sachgerecht geltend zu machen. Ergibt sich im Rahmen einer sodann eingeholten Stellungnahme des ursprünglichen Gutachters, dass dessen Schadenfeststellungen zutreffend waren, ist der Schädiger bzw. dessen Versicherer verpflichtet, auch die notwendigen Kosten der zweiten Stellungnahme zu tragen. Diese sind unmittelbar schadenkausal und auch dem Schädiger objektiv zurechenbar.“*

Hinsichtlich der geltend gemachten Verzugszinsen hat das Gericht dem Kläger lediglich die Prozesszinsen zugesprochen.

## **Praxis**

Versicherer verweigern regelmäßig die vollständige Regulierung von Reparaturechnungen unter Bezugnahme auf einen sogenannten Prüfbericht. Dieser Prüfbericht ist oftmals das Ergebnis einer automatisierten Abfrage. Das Fahrzeug wird dabei regelmäßig nicht in Augenschein genommen. Das AG Schwandorf hat hierzu festgestellt, dass ein solcher Prüfbericht die Feststellungen eines Sachverständigen nicht in Zweifel zu ziehen vermag, zumal oftmals der Ersteller des Prüfberichts nicht ausgewiesen ist.